

25.05.99

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

EntschlieÙung zur Frage der Todesstrafe und zur Einführung eines weltweiten Moratoriums für die Vollstreckung der Todesstrafe

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 114688 - vom 21. Mai 1999. Das Europäische Parlament hat die EntschlieÙung in der Sitzung am 6. Mai 1999 angenommen.

EntschlieÙung zur Frage der Todesstrafe und zur Einföhrung eines weltweiten Moratoriums für die Vollstreckung der Todesstrafe

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren EntschlieÙungen zur Todesstrafe,
- A. unter Hinweis auf die 1994 in der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingebrachte Resolution zur Einföhrung eines weltweiten Moratoriums für den Vollzug der Todesstrafe, die mit nur acht Stimmen abgelehnt wurde,
- B. unter Hinweis auf die 1997 von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen angenommene Resolution (E/CN.4/1997/L.20), der zufolge "die Abschaffung der Todesstrafe zur Stärkung der Menschenwürde und zur schrittweisen Ausweitung der Grundrechte beiträgt",
- C. unter Hinweis auf die am 3. April 1998 von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen angenommene Resolution (E/CN.4/1998/L.20), in der die Einföhrung eines weltweiten Moratoriums für den Vollzug der Todesstrafe gefordert wird,
- D. voller Genugtuung darüber, daß die in diesem Jahr in der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen eingebrachte Resolution zur Frage der Todesstrafe das Ergebnis einer Initiative der Union als solcher ist, daß sie von 72 Staaten getragen und am 28. April 1999 mit 30 Stimmen bei 11 Gegenstimmen und 12 Enthaltungen angenommen wurde,
- E. jedoch voller Bedauern darüber, daß im Text der angenommenen Resolution nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird, daß auf der nächsten Tagung der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Resolution mit der Forderung nach Einföhrung eines weltweiten Moratoriums für den Vollzug der Todesstrafe eingebracht werden soll,
- 1. begrüÙt, daß die Resolution zur Abschaffung der Todesstrafe von der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen auf Initiative der Union verabschiedet worden ist;
- 2. bekräftigt das humanitäre Bewußtsein der Völkler der Europäischen Union, das der Würde jeder Person und dem Grundsatz, daß die Würde des Opfers und des Täters den gleichen Rang haben müssen, eine zentrale Rolle beimißt; betont, daß das Streben nach Gerechtigkeit und Justizvollzug nicht von übermäßigen Emotionen geleitet werden darf;
- 3. unterstreicht, daß die Verabschiedung - im dritten aufeinanderfolgenden Jahr - einer Resolution, in der die Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen für die Abschaffung der Todesstrafe eintritt, und das Engagement einer wachsenden Zahl von Ländern für die Resolution die Voraussetzungen für die Verankerung eines Völklerrechtsgrundsatzes sind, der jetzt von der Generalversammlung der Vereinten Nationen bekräftigt werden muß;
- 4. wiederholt deshalb seine Forderung an den Rat und insbesondere an die deutsche Präsidentschaft, alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, damit der Europäische Rat anläßlich seiner Tagung in Köln beschließt, als Union zu beantragen, daß die Frage des Moratoriums auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung der Vereinten Nationen gesetzt wird;

5. fordert den Rat auf, die demnächst ihr Amt antretende finnische Präsidentschaft zu beauftragen, im Namen der Union bis zum 20. August 1999 einen formellen Antrag einzureichen, daß die Frage des weltweiten Moratoriums für den Vollzug der Todesstrafe auf die Tagesordnung der nächsten Generalversammlung der Vereinten Nationen gesetzt wird, und alle entsprechenden Initiativen zu ergreifen;
6. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission und den Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.